

§473

Erfüllung verjährter Ansprüche

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt sei.

§ 474

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. für Garantieansprüche 6 Monate;
2. für Ansprüche aus Verträgen 2 Jahre;
3. für Schadenersatzansprüche aus Verträgen sowie für außervertragliche Ansprüche 4 Jahre;

Anmerkung: Zu Ziff. 3 vgl. SchadensRL Ziff. 7 Satz 1 (Reg.-Nr. 26).

4. für Zahlungsverpflichtungen aus einem schriftlichen Schuldanerkenntnis 10 Jahre;
5. für Ansprüche auf Herausgabe von Sachen 10 Jahre; Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, verjähren nicht.

(2) Kürzere Verjährungsfristen können schriftlich vereinbart werden, soweit das nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Vereinbarungen über eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen sind nicht zulässig.

§475

Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt

1. bei Garantieansprüchen mit dem 1.Tag des auf ihre Geltendmachung beim Garantieverpflichteten folgenden Monats;
2. bei Ansprüchen außerhalb von Verträgen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte vom Entstehen des Anspruchs und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 10 Jahren nach Vollendung der schädigenden Handlung ein;
3. bei allen übrigen Ansprüchen mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 476

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliches Anerkenntnis des Anspruchs;
2. Einigung der Partner von einem gesellschaftlichen Gericht über einen Anspruch;
3. Teil- oder Zinszahlung auf die Geldforderung.

(2) Wird die Verjährung unterbrochen, beginnt am

1. Tag des folgenden Monats die Verjährungsfrist erneut.

§ 477

Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung ist gehemmt für die Zeit

1. einer Stundung des Anspruchs;
2. von der Geltendmachung des Anspruchs vor einem Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung; die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn die Klage oder der Antrag aus anderen als aus Zuständigkeitsgründen zurückgenommen wird;
3. zwischen der Anmeldung der Forderung im Verfahren zur Gesamtvollstreckung und der Beendigung dieses Verfahrens;
4. in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist;
5. von der Geltendmachung eines Garantieanspruchs bis zu einer Erfüllung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung des Anspruchs verweigert;
6. von der Anzeige eines Versicherungsfalles bis zur Erklärung der Versicherungseinrichtung über ihre Leistungspflicht;
7. in welcher der Anspruch durch Pfandrecht, Bürgschaft oder auf sonstige Weise gesichert ist, mit Ausnahme des Anspruchs auf Zinsen.

Anmerkung: Zu Ziff. 7 vgl. SchadensRL Ziff. 7 Satz 3 (Reg.-Nr. 26).

(2) Die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Sonderfälle der Verjährung

§ 478

(1) Ein Anspruch gegen einen handlungsunfähigen oder einen in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Bürger, der ohne gesetzlichen Vertreter ist, verjährt frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem der Bürger die Handlungsfähigkeit erlangt hat oder gesetzlich vertreten wird.

(2) Ein Anspruch, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, verjährt frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt, in welchem die Erbschaft von den Erben angenommen oder die Nachlaßverwaltung angeordnet wurde.

§ 479

(1) Ansprüche aus eingetragenen Rechten an Grundstücken verjähren nicht. Das gilt nicht für Ansprüche auf Zinsen.

(2) Auf Ansprüche aus gelöschten Grundstücksrechten ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden, wenn gegen die Löschung ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen ist.

§ 480

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Frist, in der eine Vollstreckung wegen eines